

06.11.24

Fz - Wi

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der steuerberatenden Berufe

A. Problem und Ziel

In der Prüfungsordnung für die Steuerberaterprüfung, die den Ersten Teil der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften (DVStB) darstellt, besteht Änderungs- und Ergänzungsbedarf. Zudem soll in der DVStB eine Anpassung zur Ermöglichung der vollständigen Digitalisierung des Bestellungsverfahrens zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater vorgenommen werden und es sollen dort kohärente Ausschlussgründe für die Berufshaftpflichtversicherung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern geschaffen werden.

Darüber hinaus endet nach den Vorgaben der Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung (StBPPV) am 31. Dezember 2024 die Möglichkeit der Nutzung des Mitgliedsausweises der zuständigen Steuerberaterkammer zur Authentisierung der Übermittlung von Dokumenten mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach. Dies würde bei gleichbleibender Rechtslage in einigen wenigen Fallkonstellationen dazu führen, dass Steuerberaterinnen und Steuerberatern kein geeignetes Authentisierungsmittel mehr zur Verfügung steht.

B. Lösung

Der Entwurf sieht verschiedene Verbesserungen sowie Klarstellungen und Anpassungen in der DVStB mit lediglich geringfügigen Auswirkungen vor.

In der StBPPV soll die Möglichkeit der Nutzung des Mitgliedsausweises der zuständigen Steuerberaterkammer zur Übermittlung von Dokumenten mit nicht-qualifizierter Signatur über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach bis 31. Dezember 2026 verlängert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Es werden keine Auswirkungen auf das Steueraufkommen erwartet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bei den Bewerberinnen und Bewerbern für den Beruf der Steuerberaterin oder des Steuerberaters ist mit Einsparungen zu rechnen aufgrund des Wegfalls der Pflicht, beim Antrag auf Bestellung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater ein Passbild beizufügen. Dies führt zu einer Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Bürgerinnen und Bürger um etwa 21 080 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keine.

F. Weitere Kosten

Keine.

06.11.24

Fz - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der
steuerberatenden Berufe**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 6. November 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der
steuerberatenden Berufe

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der steuerberatenden Berufe

Vom ...

Es verordnen

- die Bundesregierung aufgrund des § 158 des Steuerberatungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 4 Nummer 78 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist,
- das Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 86f des Steuerberatungsgesetzes, der durch Artikel 4 Nummer 35 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) eingefügt worden ist,

jeweils nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgende Inhaltsübersicht wird vorangestellt:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil

Prüfungsordnung für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte

- § 1 Zulassungsverfahren
- §§ 2 und 3 (weggefallen)
- § 4 Antrag auf Zulassung zur Prüfung
- § 5 Sonstige Nachweise
- § 6 Zulassung zur Prüfung
- § 7 Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft
- § 8 Antrag auf Befreiung von der Prüfung
- § 9 (weggefallen)

- § 10 Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse
- § 11 Ende der Amtszeit der Mitglieder der Prüfungsausschüsse
- § 12 Rechtsstellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse
- § 13 Entscheidungen der Prüfungsausschüsse
- § 14 Durchführung der Prüfungen
- § 15 Prüfungsnoten, Gesamtnoten
- § 16 Schriftliche Prüfung
- § 17 Ladung zur schriftlichen Prüfung
- § 18 Fertigung der Aufsichtsarbeiten
- § 19 Aufsicht
- § 20 Verhalten während der schriftlichen Prüfung
- § 21 Rücktritt von der Prüfung
- § 22 Niederschrift über die Aufsichtsarbeit
- § 23 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße
- § 24 Bewertung der Aufsichtsarbeiten
- § 25 Ergebnis der schriftlichen Prüfung und Ausschluss von der mündlichen Prüfung
- § 26 Mündliche Prüfung
- § 27 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 28 Ergebnis der Prüfung, Wiederholung der Prüfung
- § 29 Überdenken der Prüfungsbewertung
- § 30 Nichtteilnahme an der mündlichen Prüfung
- § 31 Niederschrift über die mündliche Prüfung
- § 32 Aufbewahrungspflichten
- § 33 (weggefallen)

Zweiter Teil

Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter

- § 34 Bestellungsverfahren
- § 33 Berufsurkunde
- §§ 36 und 37 (weggefallen)
- § 38 Wiederbestellung
- § 39 (weggefallen)

Dritter Teil
Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft

- § 40 Verfahren
- § 41 Anerkennungsurkunde

Vierter Teil
Verleihung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche
Buchstelle“

- § 42 Nachweis der besonderen Sachkunde
- § 43 Sachkunde-Ausschuss
- § 44 Verleihung, Verleihungsurkunde

Fünfter Teil
(weggefallen)

§§ 45 bis 50 (weggefallen)

Sechster Teil
Berufshaftpflichtversicherung

- § 51 Versicherungspflicht
- § 52 Mindestversicherungssumme
- § 53 Weiterer Inhalt des Versicherungsvertrages
- § 53a Ausschlüsse
- § 54 Anerkennung anderer Berufshaftpflichtversicherungen
- § 55 Nachweis des Versicherungsabschlusses
- § 56 Anzeige von Veränderungen“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 2 wird jeweils das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „einjährige“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

3. Die §§ 10 bis 13 werden wie folgt gefasst:

„§ 10

Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertreter sind durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde für drei Jahre zu berufen. Eine Berufung in mehrere Prüfungsausschüsse ist zulässig. Stellvertretende Mitglieder müssen nicht einem einzelnen Mitglied des Prüfungsausschusses zugeordnet werden.

(2) Vor der Berufung eines Steuerberaters ist die Steuerberaterkammer zu hören, deren Mitglied der Steuerberater ist. Vor der Berufung eines Vertreters der Wirtschaft ist die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde zu hören.

(3) Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter, die nicht Beamte oder Angestellte der Finanzverwaltung sind, zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 11

Ende der Amtszeit der Mitglieder der Prüfungsausschüsse

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihrer Stellvertreter endet vor dem Ende ihrer regulären Amtszeit, sobald sie der Beendigung schriftlich oder elektronisch zugestimmt haben.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann im Einzelfall entscheiden, dass Mitglieder der Prüfungsausschüsse während ihrer Amtszeit begonnene Prüfungsverfahren nach Ablauf ihrer Amtszeit fortführen können.

(4) Endet eine Amtszeit vor deren regulärem Ende, wird ein Nachfolger nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.

§ 12

Rechtsstellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind nicht weisungsgebunden. Sie dürfen die Zulassungs- und Prüfungsunterlagen einsehen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben über Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind aus dem Gebührenaufkommen zu entschädigen.

§ 13

Entscheidungen der Prüfungsausschüsse

- (1) Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit.
 - (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“
4. § 18 Absatz 3 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Die zuständige Steuerberaterkammer hat einem Bewerber, der wegen einer nachgewiesenen Behinderung bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten erheblich beeinträchtigt ist, auf Antrag einen seiner Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich zu gewähren. Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.“
5. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Ausschluß“ durch die Wörter „und Ausschluss“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „unter Angabe der Einzelnoten der Aufsichtsarbeiten und der Gesamtnote für die schriftliche Prüfung“ eingefügt.
6. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Mit der Ladung sind die Einzelnoten der Aufsichtsarbeiten und die Gesamtnote für die schriftliche Prüfung mitzuteilen. § 18 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 und den Absätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
7. § 31 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
 - „1. die Namen der anwesenden Personen,
 2. für jeden Bewerber die Bewertung des Vortrags und jedes Prüfungsabschnitts,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
8. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Aufbewahrungspflichten“.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Dokumente können auch elektronisch aufbewahrt werden.“

9. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 6 wird das Wort „berufsgerichtliche“ durch das Wort „berufsaufsichtliche“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Antrag ist eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung der zuständigen Stelle über die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung oder die Befreiung von dieser Prüfung beizulegen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „berufsgerichtlichen“ durch das Wort „berufsaufsichtlichen“ ersetzt.

10. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Mitglieder des Sachkunde-Ausschusses und ihre Stellvertreter sind durch die Steuerberaterkammer für drei Jahre zu berufen. § 10 Absatz 3 und die §§ 11 bis 13 Absatz 1 gelten mit Ausnahme des § 11 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Vor der Berufung oder Abberufung eines Vertreters der Landwirtschaft ist die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr benannte Behörde zu hören.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

11. § 53a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Sozien“ durch das Wort „Mitgesellschafter“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „mit Ausnahme der Türkei“ gestrichen.

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Ersatzansprüche, die vor Gerichten in außereuropäischen Staaten geltend gemacht werden.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

12. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Buchprüfer“ und nach dem Wort „Buchprüfungsgesellschaft“ jeweils die Wörter „zugelassen oder“ eingefügt und wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
13. In § 8 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 2, § 16 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, § 38 Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 4, § 42 Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 8 Satz 1, § 51 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sowie in § 56 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
14. Der Siebte Teil wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung

In § 18 Absatz 2 Satz 2 der Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung vom 25. November 2022 (BGBl. I S. 2105), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 157) geändert worden ist, wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1, 3 bis 7, 10 und 11 tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In der Prüfungsordnung für die Steuerberaterprüfung, die den Ersten Teil der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften (DVStB) darstellt, besteht Änderungs- und Ergänzungsbedarf. Zudem soll in der DVStB eine Anpassung zur Ermöglichung der vollständigen Digitalisierung des Bestellungsverfahrens zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater vorgenommen werden und sollen dort kohärente Ausschlussgründe für die Berufshaftpflichtversicherung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern geschaffen werden.

Darüber hinaus endet am 31. Dezember 2024 die Möglichkeit der Nutzung des Mitgliedsausweises der zuständigen Steuerberaterkammer zur Authentisierung der Übermittlung von Dokumenten mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach. Dies würde in einigen wenigen Fallkonstellationen dazu führen, dass Steuerberaterinnen und Steuerberatern kein geeignetes Authentisierungsmittel mehr zur Verfügung steht. Die Möglichkeit der Nutzung des Mitgliedsausweises soll daher bis 31. Dezember 2026 verlängert werden.

II. Wesentlicher Inhalt

1. Änderungen in der DVStB

a) Prüfungsordnung der Steuerberaterprüfung

In der Prüfungsordnung der Steuerberaterprüfung sollen verschiedene punktuelle Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden, die auch darauf abzielen, die Transparenz der Steuerberaterprüfung zu erhöhen. Der Bescheid, den Bewerberinnen und Bewerber im Falle des Nichtbestehens der schriftlichen Aufsichtsarbeiten erhalten, soll künftig bundeseinheitlich die Angabe der Einzelnoten und der Gesamtnote der schriftlichen Aufsichtsarbeiten beinhalten (vergleiche § 25 Absatz 3 DVStB-E). Außerdem sollen den Bewerberinnen und Bewerbern einheitlich bereits mit der Ladung zur mündlichen Prüfung die Einzelnoten der Aufsichtsarbeiten und die Gesamtnote für die schriftliche Prüfung mitgeteilt (§ 26 Absatz 1 Satz 2 DVStB-E) und für jede Bewerberin und jeden Bewerber die Bewertung des Vortrags und jedes Prüfungsabschnitts in die Niederschrift über die mündliche Prüfung aufgenommen werden (§ 31 Absatz 1 Satz 2 DVStB-E). Ferner sollen die Regelungen zu den Prüfungsausschüssen neu strukturiert und übersichtlicher gestaltet werden (§§ 10 bis 13 DVStB-E).

b) Vereinfachung der Digitalisierung des Bestellungsverfahrens

Schließlich soll die Digitalisierung des Bestellungsverfahrens von Steuerberaterinnen und Steuerberatern bei den Steuerberaterkammern vereinfacht werden, indem auf die Pflicht zur Einreichung eines Passbildes im Bestellungsverfahren verzichtet wird (§ 34 Absatz 4 Satz 1 DVStB-E).

c) Schaffung kohärenter Vorgaben zu Ausschlüssen bei Berufshaftpflichtversicherungen

Der Entwurf sieht die Schaffung kohärenter Vorgaben zu Ausschlüssen bei Berufshaftpflichtversicherungen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie Steuerbevollmächtigten vor. Derzeit ermöglicht § 53a Absatz 1 Nummer 5 DVStB Berufshaftpflichtversicherern die Vereinbarung eines Haftungsausschlusses für Ersatzansprüche, die vor Gerichten bestimmter europäischen und außereuropäischen Staaten geltend gemacht werden. Auf die nicht mehr zeitgemäße Aufzählung bestimmter Staaten soll künftig verzichtet und stattdessen generell auf außereuropäische Staaten abgestellt werden.

2. Änderung der StBPPV

In § 18 Absatz 2 Satz 2 StBPPV soll die Möglichkeit der Nutzung des Mitgliedsausweises der zuständigen Steuerberaterkammer zur Authentisierung der Übermittlung von Dokumenten mit nicht-qualifizierter Signatur über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach bis zum 31. Dezember 2026 verlängert werden.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es hat keine wesentlichen Einflussnahmen gegeben.

IV. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zur Änderung der DVStB folgt aus § 158 StBerG. Die Ermächtigung zur Änderung der StBPPV ergibt sich aus § 86f StBerG. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Änderungen der Vorschriften in der DVStB werden Auslegungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung für Steuerberaterinnen und Steuerberater vermieden und die rechtlichen Hürden für eine weitergehende Digitalisierung des Bestellungsverfahrens von Steuerberaterinnen und Steuerberatern abgeschafft. Dies führt zur Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die ihrerseits der

Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte zu erwähnen:

Die Maßnahme in der DVStB zur Ermöglichung der Digitalisierung des Bestellungsverfahrens von Steuerberaterinnen und Steuerberatern sichert Innovationen und Fortschritt und fördert die Digitalisierung. Sie erfüllt die Schlüsselindikatoren Nummer 8.4. (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) und Nummer 9.1.a (Innovation) und betrifft das Prinzip Nummer 4d einer nachhaltigen Entwicklung (Nachhaltiges Wirtschaften stärken).

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Es werden keine Auswirkungen auf das Steueraufkommen erwartet.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bei den Bewerberinnen und Bewerbern für den Beruf der Steuerberaterin oder des Steuerberaters ist mit Einsparungen zu rechnen aufgrund des Wegfalls der Pflicht, beim Antrag auf Bestellung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater ein Passbild beizufügen. Dies führt zu einer Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Bürgerinnen und Bürger um minus 21 080 Euro (2 108 durchschnittlich jährlich neu bestellte Steuerberaterinnen und Steuerberater * 10 Euro)

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Geschlechtsspezifische Ungleichbehandlungen sind mit dem Entwurf nicht verbunden.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen in der DVStB kommt in Anbetracht der Tatsache, dass hierdurch dauerhaft verlässliche Vorgaben gemacht werden sollen, nicht in Betracht. Eine Evaluierung der Vorschriften ist ebenfalls nicht angezeigt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Änderungen Nachteile mit sich bringen könnten, die eine Evaluierung erforderlich machen könnten.

Eine gesonderte Evaluierung der Änderung des § 18 Absatz 2 Satz 2 StBPPV ist in Anbetracht dessen, dass die StBPPV ohnehin im Hinblick auf die Zielerreichung und mögliche Verbesserungspotentiale im Jahr 2027 zu evaluieren ist, nicht notwendig.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit soll eine amtliche Inhaltsübersicht in die DVStB aufgenommen werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 5 DVStB)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 13 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 13 verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Anpassung an die geltende Fassung des § 37a Absatz 3 Satz 5 StBerG, der nur noch eine einjährige Berufserfahrung vorsieht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 13 verwiesen.

Zu Nummer 3 (Neufassung der §§ 10 bis 13 DVStB-E)

Mit der Neuregelung sollen die Regelungen zum Prüfungsausschuss in eine übersichtlichere Struktur gebracht und inhaltlich in einigen wenigen Punkten ergänzt werden. Der derzeitige § 10 DVStB regelt zusammengefasst in einer Norm verschiedene Themenbereiche: Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses, das hierbei einzuhaltende Verfahren, die Nachfolge beim vorzeitigen Ausscheiden und bei der Abberufung, die Besonderheiten der Berufung von Stellvertretern, die Rechte nach dem Ablauf der Amtszeit, die Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Rechte der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Verschwiegenheitspflicht, die Pflichten des Vorsitzenden sowie die Entschädigung der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Der Regelungsgehalt soll künftig thematisch strukturiert in den §§ 10 bis 13 DVStB-E abgebildet werden.

Zu § 10 DVStB-E

Die Vorschrift regelt die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 1 DVStB. Auf die Aufnahme des bislang in § 10 Absatz 1 Satz 1 DVStB enthaltenen Wortes „grundsätzlich“ wurde verzichtet, da andernfalls unklar bleiben würde, ob überhaupt und wenn ja aus welchem Grund und in welchem Umfang Ausnahmen von diesem Grundsatz möglich

sein sollen. Durch Absatz 1 Satz 2 soll künftig klargestellt werden, dass die Berufung in mehrere Prüfungsausschüsse zulässig ist. Absatz 1 Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 5 DVStB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anhörung der Steuerberaterkammer sowie der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde vor der Berufung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern beziehungsweise von Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 4 DVStB.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht Beamte oder Angestellte der Finanzverwaltung sind, zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Diese Regelung ist bislang in § 10 Absatz 4 DVStB verortet.

Zu § 11 DVStB-E

Die Vorschrift regelt das Ende der Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses vor dem Ende ihrer regulären Amtszeit endet, sobald sie der Beendigung schriftlich oder elektronisch zugestimmt haben. Dies kann beispielsweise bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus Altersgründen auf eigenen Wunsch des Mitglieds des Prüfungsausschusses erfolgen. Ohne eine Zustimmung des Mitglieds des Prüfungsausschusses verbleibt nur die Abberufung aus wichtigem Grund nach § 11 Absatz 2 DVStB-E, der dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 2 DVStB-E entspricht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass Mitglieder des Prüfungsausschusses abberufen werden können, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 2 DVStB. Nach Satz 2 findet die für das Berufungsverfahren vorgesehene Anhörung auch bei der Abberufung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses Anwendung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 5 DVStB. Ergänzend soll geregelt werden, dass die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall darüber entscheiden kann, dass die Mitglieder der Prüfungsausschüsse die während ihrer Amtszeit begonnenen Prüfungsverfahren nach Ablauf ihrer Amtszeit fortführen. Nach dem derzeitigen Wortlaut ist zumindest nicht eindeutig, wer hierüber zu entscheiden hat. Eine entsprechende Entscheidung ist aber insbesondere hinsichtlich der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht auf ihren eigenen Wunsch aus wichtigem Grund abberufen werden, notwendig.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 3 DVStB. Soweit sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden, sind mit diesen keine inhaltlichen Änderungen verbunden.

Zu § 12 DVStB-E

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 5 Satz 1 DVStB. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 Absatz 3 Satz 1 DVStB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 Absatz 3 Satz 2 DVStB.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 5 Satz 2 DVStB.

Zu § 13 DVStB-E

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit. Dies entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 1 DVStB.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Prüfungsausschussvorsitzenden entscheidend ist. Dies entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 2 DVStB.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 18 DVStB)

Das Gebot der Chancengleichheit (Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG)) und das Grundrecht der freien Berufswahl (Artikel 12 Absatz 1 GG) können es ausnahmsweise erfordern, dass behinderten Bewerberinnen und Bewerbern ein Nachteilsausgleich durch Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen zu gewähren ist. Durch die Änderung des § 18 Absatz 3 Satz 1 DVStB-E soll künftig die Beschränkung auf „körperbehinderte Personen“ entfallen.

Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen nach § 18 Absatz 3 Satz 2 DVStB-E durch den Nachteilsausgleich jedoch nicht verändert werden.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 25 DVStB)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich nur um eine sprachliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Nach § 25 Absatz 3 DVStB hat die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde, vertreten durch die zuständige Steuerberaterkammer, Bewerberinnen und Bewerber, die die Prüfung nach Absatz 2 nicht bestanden haben, schriftlich zu bescheiden. Zur Stärkung der Transparenz soll ausdrücklich geregelt werden, dass dieser Bescheid künftig sowohl die Einzelnoten der Aufsichtsarbeiten als auch die Gesamtnote für die schriftliche Prüfung enthalten muss.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 26 DVStB)**Zu Buchstabe a**

In § 26 Absatz 1 Satz 2 DVStB ist derzeit vorgesehen, dass die Teilnoten der schriftlichen Prüfung bei der Ladung mitgeteilt werden. Durch die Änderung sollen künftig aus Transparenzgründen sowohl die Einzelnoten der Aufsichtsarbeiten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung mit der Ladung zur mündlichen Prüfung den Bewerberinnen und Bewerbern verpflichtend mitgeteilt werden. Darüber hinaus wird durch die in Satz 3 vorgesehene entsprechende Anwendung von § 18 Absatz 3 DVStB-E klargestellt, dass bei einer nachgewiesenen Behinderung ebenfalls ein entsprechender Nachteilsausgleich für die mündliche Prüfung zu gewähren ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 13 verwiesen

Zu Nummer 7 (Änderung des § 31 DVStB)**Zu Buchstabe a****Zu Nummer 1**

§ 31 Absatz 1 Nummer 1 DVStB soll dahingehend präzisiert werden, dass die Namen aller bei der mündlichen Prüfung anwesenden Personen in die Niederschrift über die mündliche Prüfung aufzunehmen sind.

Zu Nummer 2

In der neuen Nummer 2 wird geregelt, dass in die Niederschrift über die mündliche Prüfung nicht nur das Ergebnis der Prüfung und die Bekanntgabe an die Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden sollen, sondern darüber hinaus auch die Bewertung des Vortrags und jedes Prüfungsabschnitts für jede Bewerberin und jeden Bewerber.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 2 in § 31 Absatz 1 DVStB durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 32 DVStB)**Zu Buchstabe a**

Die Überschrift des § 32 DVStB soll nicht nur auf Aufbewahrungsfristen beschränkt, sondern an den Inhalt der Norm angepasst werden. Die Vorschrift regelt nicht nur die Aufbewahrungsfristen, sondern darüber hinaus in Absatz 4 auch die Form der Aufbewahrung.

Zu Buchstabe b

§ 32 Absatz 4 DVStB soll sprachlich präzisiert werden. Der Regelungsgehalt der Vorschrift bezieht sich erkennbar auf sämtliche in den Absätzen 1 bis 3 genannten Dokumente und nicht nur auf Unterlagen, die als solche bezeichnet sind. Künftig soll deshalb statt des Begriffs „Unterlagen“ die allgemeinere Umschreibung „Dokumente“ verwendet werden. Zudem soll nicht mehr die Formulierung „in elektronischer Form“ verwendet werden, die auch im Sinne des § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs missverstanden werden könnte, sondern die generelle Umschreibung „elektronisch“.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 34 DVStB)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung soll die Beschränkung auf berufsgerichtliche Verfahren entfallen und künftig auf den auch im Steuerberatungsgesetz verwendeten (Ober-)Begriff „berufsaufsichtliche Verfahren“ abgestellt werden. In § 34 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 DVStB werden insbesondere auch Verfahren nach der Wirtschaftsprüferordnung in Bezug genommen, nach der berufsaufsichtliche Maßnahmen (nunmehr) von der Wirtschaftsprüferkammer selbst und nicht mehr ausschließlich von Berufsgerichten verhängt werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 13 verwiesen

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das Erfordernis zur Vorlage eines Passbildes bei der Stellung des Antrages auf Bestellung als Steuerberaterin beziehungsweise Steuerberater soll künftig zur Vereinfachung der elektronischen Abwicklung der Antragsstellung entfallen. Bewerberinnen und Bewerber können den Antrag auf Bestellung als Steuerberaterin beziehungsweise Steuerberater mittels Logins über die Bund-ID im Rahmen des OZG-Antragsportals der Steuerberaterkammern und damit letztlich über den Einsatz des elektronischen Personalausweises digital stellen. Im Übrigen ist das Erfordernis wegen § 76a Absatz 3 StBerG, wonach inzwischen vor der Neueintragung in das Berufsregister ein Identifizierungsverfahren durchgeführt wird, überholt und nicht mehr von praktischer Relevanz.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 34 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 DVStB durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 43 DVStB)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 soll aufgrund der Neufassung der §§ 10 bis 13 DVStB durch Artikel 1 Nummer 3 ebenfalls neu gefasst werden.

§ 43 Absatz 4 Satz 1 DVStB-E entspricht dem bisherigen § 43 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 DVStB, wobei auf die Aufnahme des Wortes „grundsätzlich“ aus Gründen der Rechtsklarheit verzichtet wurde. Bei der Verwendung des Wortes „grundsätzlich“ ist unklar, ob überhaupt und wenn ja aus welchem Grund und in welchem Umfang Ausnahmen von diesem Grundsatz möglich sein sollen.

Durch § 43 Absatz 4 Satz 2 DVStB-E sollen die §§ 10 Absatz 3, 11 bis 13 Absatz 1 DVStB-E für entsprechend anwendbar erklärt werden. Dies betrifft die Berufung der Mitglieder des Sachkunde-Ausschusses, das Ende deren Amtszeit, deren Rechtsstellung sowie die

Entscheidungen des Sachkundeausschusses. § 13 Absatz 2 DVStB-E wird nicht für entsprechend anwendbar erklärt, da aufgrund der Anzahl der Mitglieder des Sachkunde-Ausschusses keine Stimmengleichheit vorliegen kann.

§ 43 Absatz 4 Satz 3 DVStB-E nimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 43 Absatz 4 Satz 3 DVStB auf.

Zu Buchstabe c

Absatz 5 DVStB soll aufgehoben werden, da sich die Entscheidung des Sachkunde-Ausschusses mit Stimmenmehrheit aus der in § 43 Absatz 4 Satz 3 DVStB-E vorgesehenen entsprechenden Anwendung des § 13 Absatz 1 DVStB-E ergibt. § 43 Absatz 5 DVStB hat damit keinen eigenen Regelungsgehalt mehr.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 53a DVStB)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung, die der Angleichung an § 51 Absatz 3 Nummer 5 BRAO dient.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Streichung der Wörter „mit Ausnahme der Türkei“ wird ein Gleichlauf zu § 53a Absatz 1 Nummer 5 DVStB-E hergestellt, der ebenfalls auf die Aufnahme der Türkei verzichtet, ohne dass dies zu einer inhaltlichen Änderung führen soll. Auf die Begründung zur Änderung des § 53a Absatz 1 Nummer 5 DVStB durch Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird Bezug genommen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch den neuen § 53a Absatz 1 Nummer 5 DVStB-E sollen künftig nur noch solche Ersatzansprüche von der Berufshaftpflichtversicherung ausgeschlossen werden können, die vor Gerichten in außereuropäischen Staaten geltend gemacht werden. Die im derzeitigen § 53a Absatz 1 Nummer 5 DVStB enthaltene Aufzählung von Staaten ist nicht mehr zeitgemäß. Ein dort genannter Staat existiert nicht mehr, ein anderer nicht mehr unter dem dort genannten Staatennamen. Zudem sind zahlreiche Staaten inzwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, hinsichtlich derer eine Ungleichbehandlung ohnehin nicht mehr zu rechtfertigen ist. Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf in Anlehnung an § 51 Absatz 3 Nummer 4 BRAO einen Haftungsausschluss in Bezug auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen vor, die vor Gerichten in außereuropäischen Staaten geltend gemacht werden. Auf die ausdrückliche Nennung der Türkei in § 53a Absatz 1 Nummer 5 DVStB-E wurde verzichtet, da die Türkei auch einen europäischen Teil hat und daher nicht als rein außereuropäischer Staat zu betrachten ist (so Diller in Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 6. Auflage 2024, § 51 Rz. 164 in Bezug auf § 51 Absatz 3 Nummer 3 BRAO).

Diese Änderung scheint der gelebten Praxis der Versicherungsunternehmen zu entsprechen, die den Risikoausschluss auf das europäische Ausland und weitere Staaten erstreckt. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (AVB-RSW) sehen im Teil „Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Steuerberater (BBR-S)“ Folgendes vor:

„4. Ausschlüsse

4.1 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug:

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

a) welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden; dies gilt auch im Fall eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);

b) aus der Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts;

Die Risikoausschlüsse gem. Ziffern a) und b) gelten jedoch nicht für das europäische Ausland, die Türkei, die Russische Föderation und die sonstigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion. (...)“

Zu Buchstabe b

§ 53a Absatz 2 DVStB soll aufgehoben werden. Die Aufhebung steht im Zusammenhang mit dem Verzicht auf die ausdrückliche Nennung von bestimmten Staaten in § 53a Absatz 1 Nummer 5 DVStB-E.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 54 DVStB)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzungen der Wörter „oder zugelassen“ dienen der Präzisierung, da Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften nach der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht bestellt beziehungsweise anerkannt, sondern zugelassen werden. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. § 54 Absatz 1 DVStB wurde durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) neu gefasst. In diesem Zuge wurde aus der vorherigen (inhaltlich zutreffenden) Bezugnahme auf die „§§ 52 bis 53a“ versehentlich nur noch auf die „§§ 52 und 53a“ Bezug genommen, ohne dass ein entsprechender Wille erkennbar wäre.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 13 verwiesen.

Zu Nummer 13 (Änderung der §§ 8, 16, 38, 42, 51 und 56 DVStB)

Es handelt sich um sprachliche Änderungen, die der Vereinheitlichung dienen. Derzeit wird in der DVStB teilweise zur Verweisung auf das Steuerberatungsgesetz noch die rechtsförmlich nicht mehr gebräuchlich Formulierung „des Gesetzes“ verwendet. Künftig soll einheitlich nur noch der Begriff „des Steuerberatungsgesetzes“ verwendet werden.

Zu Nummer 14 (Aufhebung des Siebenten Teils der DVStB)

Der Siebte Teil der DVStB besteht nur noch aus einer Norm, deren Regelungsgehalt sich zwischenzeitlich durch Zeitablauf erledigt hat. Aus diesem Grund soll der Siebte Teil der DVStB aufgehoben werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung)

In § 18 Absatz 2 Satz 2 StBPPV soll die Frist für die Nutzung des Mitgliedsausweises der zuständigen Steuerberaterkammer zur Authentisierung der Übermittlung von Dokumenten mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach von 31. Dezember 2024 auf 31. Dezember 2026 verlängert werden. Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass in Deutschland bestellte Steuerberaterinnen und Steuerberater mit Schweizer Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz nicht

in Deutschland haben, und den aus rechtlichen Gründen kein eID-taugliches Medium zur Verfügung steht, weiterhin für den Versand von Nachrichten über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach ein Authentisierungsmedium zur Verfügung steht.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Verordnung soll nach Artikel 3 Absatz 1 grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Die Änderungen der DVStB sollen, soweit sie die Prüfungsordnung für die Steuerberaterprüfung betreffen, am 1. Juli 2025 und damit nach Abschluss der Prüfungskampagne der Steuerberaterprüfung 2024 in Kraft treten. Sie sollen erstmals für die Steuerberaterprüfung 2025 Anwendung finden.

Die sich auf die Ausschlüsse in Berufshaftpflichtversicherungen beziehenden Änderungen in § 53a DVStB sollen ebenfalls erst am 1. Juli 2025 in Kraft treten, um der Versicherungswirtschaft ausreichend Zeit für die Anpassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen einzuräumen.